

Medieninformation 12/2016

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Frau Schmidt-Rottmann

Durchwahl
Telefon +49 (0)3591 2175 407
Telefax +49 (0)3591 2175 50

ovg-p@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
8. September 2016

Vereinsverbotsverfügung gegen „Nationale Sozialisten Chemnitz“ ist wirksam

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 8. September 2016 die Klage der Vereinigung „Nationale Sozialisten Chemnitz“ gegen die Verbotsverfügung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 20. März 2014 abgewiesen.

Die Vereinigung ist unter wechselnden Bezeichnungen in der Öffentlichkeit aufgetreten. Als „Nationale Sozialisten Chemnitz“ stand die Propaganda des von ihr vertretenen Nationalen Sozialismus im Vordergrund. Als „Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichte“ konzentrierte sie sich auf Aktionen und Veranstaltungen zum Gedenken an Opfer der Bombardierung von deutschen Städten im Zweiten Weltkrieg durch Bomber der Alliierten. Unter der Bezeichnung „Raus in die Zukunft“ organisierte sie Demonstrationen gegen die Flüchtlingspolitik.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin ausgeführt, dass sie keinen Verein betrieben habe und Verbotgründe nicht vorgelegen hätten. Die vom Beklagten ihr zugeordneten Gruppierungen „Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichte“ und „Raus in die Zukunft“ seien unabhängig gewesen, hätten andere Zwecke verfolgt und mit ihr in keiner rechtlichen Verbindung gestanden.

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts die Klage abgewiesen. Nach seiner Auffassung ist das Vereinsverbot rechtmäßig. Bei der Klägerin habe es sich um einen Verein in Form eines neonationalsozialistisch ausgerichteten Netzwerks gehandelt. Den unterschiedlichen Betätigungsfeldern der Vereinigung habe ein einheitlicher Vereinszweck zugrunde gelegen. Ziel des Vereins sei die „Überwindung“ der Demokratie mit der Errichtung eines autoritären Systems in Anknüpfung an die Ideologie der Nationalsozialisten gewesen.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen. Die Klägerin kann binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erheben.

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

SächsOVG, Urteil vom 8. September 2016 - 3 C 8/14 -

Norma Schmidt-Rottmann
- Pressesprecherin -